

60. Irrtum einer Partei über den Inhalt ihrer Willenserklärung,  
oder fehlende Einigung der beiden Parteien?

B.G.B. §§ 119, 155.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Juni 1904 i. S. Große St. Mich.-Kirche  
in Hamburg (Kl.) w. hamb. Finanzdeputation (Bekl.). Rep. V. 546/04.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zur Verbreiterung der Michaelisstraße hatte der hamburgische Staat, vertreten durch die Finanzdeputation, zunächst das an der Südseite der Straße, Ecke des Herrengrabens, belegene L.'sche Grundstück im Wege der Enteignung erworben und am 24. Juni 1902 der klagenden St. Michaeliskirche die zu deren Gunsten auf dem Grundstück lastende ablösbare Grundhauer auf den 2. Januar 1903 gekündigt. Demnächst verweigerte die Beklagte aber die Auszahlung mit der Behauptung, daß hinterher zwischen den Parteien vereinbart worden sei, die Grundhauer solle stehen bleiben oder gegen andere Renten umgetauscht werden können. Sie hatte nämlich inzwischen zu demselben Zwecke noch mehr Grundstücke an derselben Straßenseite freihändig angekauft, die auch mit solcher Grundhauer belastet waren, darunter zwei Grundstücke, die der St. Michaelis-Pfarrhofskasse gehörten, und im § 9 des über diese beiden Grundstücke am 12. September 1902 abgeschlossenen Kaufvertrags hatte die St. Michaeliskirche sich durch Mitunterschrift dieses Kaufvertrags damit einverstanden erklärt, daß sie die bisherigen Grundmieten und Renten in den von der Finanzdeputation angekauften oder noch zu erkaufenden Grundstücken an der Südseite der Michaelisstraße stehen lasse oder nach ihrer Wahl gegen andere Renten in näher bestimmter Weise austausche. Diese Einrede setzte die Beklagte auch der Klage auf Zahlung der Ablösungssumme von 12 620,47 M nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 2. Januar 1903 entgegen.

Die Klägerin bestritt, daß die Erklärung in § 9 des Vertrages sich auch auf das L.'sche Grundstück beziehe; sie legte näher dar, daß und weshalb sie selber die Erklärung nicht auch für das L.'sche Grundstück habe abgeben wollen, wenn auch nicht bestritten werden solle, daß die Beklagte sie anders aufgefaßt habe. Unter Berufung auf

§§ 154. 155 B.G.B. war sie der Ansicht, daß der § 9 des Vertrags, auf den die Beklagte sich bei Ausschluß des L.'schen Grundstücks nicht eingelassen haben würde, wegen Fehlens der Willensübereinstimmung nichtig sei. Wegen Irrtums erklärte sie den Vertrag nicht anfechten zu wollen, weil ihre Erklärung im § 9 nur das enthalte, was sie wirklich habe erklären wollen. Die Beklagte blieb dabei, daß § 9 sich auf alle angekauften, auch die enteigneten, und noch anzukaufenden Grundstücke an der Südseite der Michaelisstraße beziehe, und daß die Klägerin daran gebunden sei.

Die Klage wurde abgewiesen, und die Berufung zurückgewiesen, ebenso die Revision, letztere aus folgenden

Gründen:

„Beide Vorinstanzen haben die Rechtsklage dahin aufgefaßt, daß die Klägerin sich über den Inhalt ihrer im § 9 des Vertrags vom 12. September 1902 abgegebenen Willenserklärung im Irrtum befunden habe und sich darum gegen die Folgen dieses Irrtums nur durch eine Anfechtung der Willenserklärung unter den dafür in den §§ 119. 121 B.G.B. aufgestellten Voraussetzungen schützen könnte, die aber nicht für vorliegend erachtet werden. In den Ausführungen zu diesem letzten Punkt ist das Berufungsurteil nicht angegriffen worden, und das würde auch mit Erfolg nicht haben geschehen können. Der Streit bewegt sich nur um die Frage, ob hier überhaupt ein Fall des Irrtums einer Partei über den Inhalt ihrer abgegebenen Willenserklärung (§ 119) gegeben sei, oder ob nicht vielmehr jede Partei die Erklärung der anderen mißverstanden habe, und aus diesem Grunde eine Willensübereinstimmung, daher auch ein Vertrag, gar nicht zustande gekommen sei. Auf diesem Standpunkte steht die Klägerin, welche ausführt, sie habe unter den in § 9 des Vertrags erwähnten „angekauften oder noch zu erkaufenden Grundstücken“ das enteignete L.'sche Grundstück nicht mit verstanden, während ihre Erklärung von der Beklagten auch mit auf dieses Grundstück bezogen worden sei. Daher, meint sie, liege hier ein Fall des sog. versteckten Dissenses im Sinne des § 155 B.G.B. vor; sie und die Beklagte hätten zwar geglaubt, einig geworden zu sein, seien aber in Wahrheit in diesem Punkte nicht einig geworden; und sie behauptet weiter, die Beklagte würde, wenn sie ihre, der Klägerin, Erklärung richtig verstanden hätte, auf das verabredete Stehenbleiben der Grundhauern überhaupt nicht

eingegangen sein; es liege demnach auch nicht die in § 155 B.G.B. für solche Fälle zugelassene Möglichkeit vor, daß der Vertrag trotz fehlender Willensübereinstimmung dann bei Kräften erhalten werden könne, wenn anzunehmen sei, daß er auch ohne eine Bestimmung über den streitigen Punkt geschlossen worden sein würde.

Wenn das Berufungsgericht die Bezugnahme auf § 155 B.G.B. für verfehlt erklärt, weil eine einheitliche Vertragsbestimmung in Frage stehe, und Punkte, über welche keine Einigung erfolgt wäre, nicht vorhanden seien, so wird allerdings diese Erwägung dem Standpunkte der Klägerin nicht gerecht, welche gerade bestreitet, daß eine Einigung in dem ganzen Umfange, wie es die Beklagte angenommen habe, zustande gekommen sei. Dagegen wird die rechtliche Auffassung der Klägerin geschlagen durch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß inhaltlich verschiedene Willenserklärungen der beiden Parteien in dem § 9 nicht vorliegen. Das Berufungsgericht legt dar, daß der § 9 nach Wortlaut und Inhalt, bei Berücksichtigung der ganzen Sachlage und der in Betracht kommenden Interessen beider Parteien, objektiv gar nicht anders verstanden werden könne als dahin, daß er sich auch auf solche Grundstücke beziehen sollte, die im Wege der Enteignung angekauft werden würden oder schon angekauft worden seien, also auch auf das enteignete L.'sche Grundstück, und daß auch beide Parteien nicht hätten zweifelhaft sein können darüber, daß ihre Erklärungen objektiv nur so, und nicht anders verstanden werden könnten. Es ist dies eine tatsächliche Feststellung, die für das Revisionsgericht bindend ist und namentlich nicht mit der Behauptung bekämpft werden kann, daß nichtsdestoweniger die Klägerin den § 9 anders verstanden habe. Dies würde an dem vom Berufungsgericht festgestellten Inhalte der Erklärung der Klägerin nichts ändern und nur beweisen, daß die Klägerin sich über diesen Inhalt geirrt habe; die Erklärung würde sie gleichwohl abgegeben haben. Daß einer Partei in solcher Lage der Wille fehlte, eine Erklärung des Inhaltes, wie sie lautete, abzugeben, indem sie die Erklärung anders verstand, läßt sich freilich nicht bestreiten; aber das hindert nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Zustandekommen eines Vertrags durch die beiderseits erklärte Willensübereinstimmung nicht. Nach den zwischen der sog. Willens- und der Erklärungstheorie vermittelnden Beschlüssen der 2. Kommission, vgl. Prot. von Achille 2c Bd. 2 S. 14. 102 flg. 115,

ist der Partei durch § 118 B.G.B. in solcher Lage eben das Hilfsmittel der Anfechtung gegeben, dessen es nicht bedurft haben würde, wenn schon das unbewusste Nichtübereinstimmen des inneren Willens einer Vertragspartei mit ihrer abgegebenen Erklärung allemal das Zustandekommen eines Vertrags verhinderte. Dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn die beiderseits abgegebenen Erklärungen einander nicht decken, indem jede Partei etwas anderes nicht bloß innerlich wollte, sondern auch erklärte, als die andere. Zugegeben ist, wie sich z. B. aus den verschiedenen bei Staudinger, B.G.B. Bd. 1 in der Einl. vor § 116 unter VI und zu § 155 (2. Aufl. S. 337 und 439, 440), und Endemann, B.R. Bd. 1 § 70 Anm. 19 (8. Aufl. S. 340), angeführten Fällen ergibt,

daß häufig die beiden Fälle erstens des Irrtums einer Partei über den Inhalt ihrer Willenserklärung und zweitens des sog. versteckten Dissenses, wo beide Parteien, im Irrtum über den Inhalt der Erklärung der anderen, Verschiedenes erklärt haben, schwer voneinander zu unterscheiden sind. Aber wenn die beiderseitigen Erklärungen den gleichen Inhalt haben, möge sich dies aus dem Wortlaut ohne weiteres ergeben, oder unter Berücksichtigung aller dafür auf beiden Seiten in Betracht kommenden Umstände durch Auslegung festgestellt werden, dann liegt nicht der Fall eines Mißverständnisses, einer bloß fälschlichen Annahme des Einverständnisses, vor (§ 155), sondern ein wirkliches erklärtes Einverständnis, und wenn sich dabei die eine Partei über die Bedeutung ihrer Erklärung getäuscht hat, so betraf dieser Irrtum nicht den Inhalt der gegnerischen, sondern den ihrer eigenen Erklärung.

So hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Fall hier gelegen, und damit erweist sich die Revision der Klägerin als hinfällig.“